

LEITFADEN ZUR ELTERNMITWIRKUNG

für Elternvertreter

an der

Janusz Korczak – Gesamtschule Gütersloh



erstellt durch Stephan Zörner, überarbeitet und herausgegeben durch die

Schulpflegschaft der



Janusz Korczak - Gesamtschule Gütersloh

www.eltern.jkg-gt.de

Schulpflegschaft der Janusz Korczak - Gesamtschule
Schledebrückstraße 170 · 33332 Gütersloh
www.eltern.jkg-gt.de · schulpflegschaft@eltern.jkg-gt.de

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Dokument auf die getrennte Nennung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Wenn also z.B. von Schülern und Lehrern die Rede ist, sind immer auch die Schülerinnen und die Lehrerinnen gemeint. Aus gleichem Grund verwenden wir die gebräuchliche Abkürzung JKG für die Benennung der Janusz Korczak – Gesamtschule Gütersloh.

Analog zum Schulgesetz NRW haben auch wir durchgehend den Begriff „Eltern“ für die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gewählt.

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden von uns mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Da aber eine Schule wie auch die Schulpolitik eines Landes einem stetigen Wandel unterliegt, können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen. Auch übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch dieses Leitfadens oder seiner Inhalte abgeleitet werden könnten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
--------------	---

Mitwirkungsgremien

Rechtliche Basis / Überblick über die Mitwirkungsgremien	5
Die Klassenpflegschaft.....	6
Die Schulpflegschaft.....	7
Die Schulkonferenz	8
Die Klassenkonferenz	9
Die Teilkonferenz wegen Ordnungsmaßnahmen.....	9
Die Fachkonferenz	10
Elternmitwirkung auf übergeordneter Ebene.....	10

Lexikon

Elternlexikon – Von A bis Z	11
-----------------------------------	----

Hilfen für die Praxis

Wichtige schulrechtliche Gesetze und Verordnungen des Landes NRW	24
Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien der JKG	25
Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien der JKG	26
Checkliste für Ihre Klassenpflegschaftssitzung	27
Beispiel - Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung	29
Abkürzungen aus dem Schulalltag	30
Adressen	32
Internetlinks.....	33

Im Text mit ⇒ *kursiv* gekennzeichnete Stichworte sind ab Seite 11 im Elternlexikon erläutert

Vorwort

Liebe Eltern,

Elternhaus und Schule sind wichtige Partner in der großen Aufgabe, unsere Kinder auf das Leben vorzubereiten und ihnen das nötige Wissen zu vermitteln. Wir geben mit unseren Kindern nicht auch unsere Verantwortung für sie an der Schultür ab. Die Mitwirkung der Eltern in der Schule ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten unverzichtbar. Daher möchten wir uns konstruktiv ins Schulgeschehen einbringen und mit unserem Engagement dazu beitragen, möglichst gute Rahmenbedingungen für das Lehren, Lernen und das Miteinander an der Janusz Korczak-Gesamtschule zu schaffen.

Wir arbeiten nicht nur inhaltlich an der Gestaltung der Schule mit, sondern wollen die Entwicklung der Schule und unserer Kinder aktiv und vielfältig unterstützen. Wir möchten daher Sie als Eltern ermuntern, ihr Interesse, ihr Engagement und ihren Sachverstand in unsere Schule einzubringen und gemeinsam mit anderen Eltern, aber auch mit der Schulleitung und den Lehrern an einer guten und lebendigen Schule zum Wohle unserer Kinder mitzuarbeiten.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen als interessierten Eltern eine Einführung in die Elternmitwirkung an unserer Schule geben. Natürlich kann dieser Leitfaden nur einen Überblick über die Grundlagen und den Aufbau der Elternarbeit geben. Die Darstellung der vielfältigen Aktivitäten der Eltern in verschiedensten Projekten, Arbeitskreisen und Foren an unserer Schule würde dabei an dieser Stelle zu weit führen. Wir hoffen aber, Ihnen hiermit einen guten Überblick zu geben, und Ihr Interesse an einer aktiven Mitwirkung zu wecken.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, oder sich aus diesem Leitfaden Fragen für Sie ergeben, sprechen Sie uns einfach an. Das Vorstandsteam der Schulpflegschaft aber natürlich auch alle anderen Schulpflegschaftsmitglieder stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

das Vorstandsteam der Schulpflegschaft an der
Janusz Korczak - Gesamtschule Gütersloh

Die Klassenpflegschaft (KP)

- Mitglieder:**
- Eltern aller Schüler einer Klasse mit Stimmrecht (1 Stimme je Schüler)
 - Eltern volljähriger Schüler haben Beratungsrecht
 - Lehrer der Klasse (nur Beratungsrecht)
 - Klassensprecher und Vertreter ab Klasse 7 (nur Beratungsrecht)

- Sitzungen:**
- pro Halbjahr eine Sitzung - bei Bedarf auch mehr möglich
 - 1. Sitzung: in den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien
 - Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

- Aufgaben:**
- Information und Meinungs austausch über Angelegenheiten der Schule
 - Beratung über Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.
 - Beteiligung an der Auswahl der Unterrichtsinhalte
 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (geheime Wahl)

Alle Eltern einer Klasse bilden die Klassenpflegschaft. Diese dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern einer Klasse und ermöglicht den Eltern, sich über gemeinsam interessierende Fragen auszutauschen. Die Klassenpflegschaft bemüht sich darum, im Gespräch mit den Lehrern pädagogische Probleme der Klasse zu lösen. Hier hören Sie Einschätzungen und Perspektiven, von denen Ihr Kind vielleicht zu Hause nie geredet hat. Hier können Aktivitäten beschlossen und geplant werden, die entscheidend zum Klima der Gruppe beitragen, z.B. ⇒ *Klassenfahrten*, Wanderungen, Feste, Ausflüge etc. Auf Wunsch der Eltern erläutern die Lehrer der Klasse in der Klassenpflegschaft Grundzüge ihrer unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit. Zu den weiteren Aufgaben der Klassenpflegschaft gehört z.B.:

Beratungen über:

- die Durchführung von Leistungsüberprüfungen (⇒ *Klassenarbeiten* / Tests)
- die Einrichtung freiwilliger ⇒ *Arbeitsgemeinschaften*
- die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Schule
- die Anregung zur Einführung von ⇒ *Lernmitteln*
- die Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten
- die Auswahl der Unterrichtsinhalte im Rahmen der Lehrpläne

Aufgaben und praktische Hilfen:

- Begleitung bei Schulausflügen
- Organisieren von Klassenfesten
- Verschönerung der Klassenräume, u.s.w.

Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese sind die ersten Ansprechpartner aller Beteiligten in der Klasse für alle Belange, laden zur ⇒ *Klassenpflegschaftssitzung* ein und leiten diese, tragen Informationen aus der ⇒ *Schulpflegschaft* in die Klasse und umgekehrt. Beide nehmen darüber hinaus mit beratender Stimme an der ⇒ *Klassenkonferenz* teil. Besteht kein Klassenverband (z.B. in der Oberstufe), bilden die Eltern der Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Auch hier bietet es sich an, einen Vorsitzenden zu wählen.

Die Sitzungen der Klassenpflegschaft (⇒ *Klassenpflegschaftssitzung* oder auch Elternabend genannt) finden in der Regel zweimal (bei Bedarf auch häufiger) im Schuljahr statt und werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Ladungsfrist vom Klassenpflegschaftsvorsitzenden einberufen. An den Sitzungen der Klassenpflegschaft nimmt der ⇒ *Klassenlehrer* mit beratender Stimme teil. Weitere Informationen zur ⇒ *Klassenpflegschaftssitzung* finden Sie in unserem Elternlexikon auf Seite 16.

Die Schulpflegschaft (SP)

- Mitglieder:**
- Klassenpflegschaftsvorsitzende aller Klassen der Schule (Stimmrecht)
 - deren Stellvertreter (Beratungsrecht)
 - zwei vom Schülerrat gewählte Schüler ab Klasse 7 (Beratungsrecht)
 - Schulleiter oder sein Vertreter (Beratungsrecht)

- Sitzungen:**
- pro Halbjahr eine Sitzung - auch mehr möglich (an der JKG ca. 2-3)
 - 1. Sitzung: in den ersten 5 Wochen nach den Sommerferien
 - Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese

- Aufgaben:**
- Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (bis zu 3)
 - Wahl der Elternvertreter für die ⇒ *Schulkonferenz*
 - Wahl der Elternvertreter für die ⇒ *Fachkonferenzen*
 - Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule
 - Beratung über Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule
 - Beratung über Angelegenheiten, die später in der ⇒ *Schulkonferenz* entschieden werden

Alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden einer Schule bilden die Schulpflegschaft. Diese vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, und zwar über die Klassenebene hinaus. Sie ist somit die Interessenvertretung aller Eltern und Schüler einer Schule, und hat die Interessen sämtlicher Eltern/Schüler wahrzunehmen (d.h. keine Einzelinteressen zu vertreten). Der Vorsitzende vertritt die Schulpflegschaft gegenüber der Schule und ist gesetztes Mitglied der ⇒ *Schulkonferenz*.

In der Schulpflegschaft haben die Eltern Gelegenheit, ihre Anliegen untereinander und mit dem Schulleiter zu diskutieren. Eine Fülle von Informationen wird hier an die Vorsitzenden der ⇒ *Klassenpflegschaften* gegeben, die diese dann an die Eltern ihrer jeweiligen Klassen weiter vermitteln sollen. So soll die Elternschaft Meinungen bilden, Vorschläge erarbeiten, Initiativen überlegen und auch über alle Elternrelevanten Themen beraten, die in der Entscheidungsbefugnis der ⇒ *Schulkonferenz* liegen.

Die Schulpflegschaft kann eigenständige Beschlüsse nur in Angelegenheiten fassen, die allein die Eltern betreffen, hat aber das Recht und die Aufgabe, Standpunkte zu erarbeiten, die als Anträge an die ⇒ *Schulkonferenz* gestellt werden, und kann so auch Einfluss auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit nehmen. Die Schulpflegschaft ist somit u.a. auch ein vorbereitendes Gremium für die ⇒ *Schulkonferenz*. Im Vordergrund stehen hierbei u.a. folgende Aufgaben:

- die Vertretung der Elterninteressen bezogen auf Lehrerschaft und ⇒ *Schulträger*
- die Entsendung von Elternvertretern in die ⇒ *Schulkonferenz*
- die Informationsweitergabe an die Eltern
- die Beratung über die Verwendung des Etats
- die Beratung über allgemeine pädagogische Maßnahmen
- die Vermittlung zwischen Schule und Eltern bei Problemen
- die gemeinsame Planung von ⇒ *Klassenpflegschaftssitzungen* mit den Pädagogen
- das Organisieren von Elterntreffen
- die Beratung über zusätzliche Schulveranstaltungen (Projektstage, ⇒ *AGs* usw.)
- die Zusammenarbeit mit dem ⇒ *Förderverein*

An den Sitzungen der Schulpflegschaft können die stellvertretenden Vorsitzenden der ⇒ *Klassenpflegschaften* mit beratender Stimme teilnehmen. Alle Mitglieder der Schulpflegschaft wählen aus Ihrer Mitte einen Schulpflegschaftsvorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter, welche den Kontakt zwischen ⇒ *Schulleitung*, Eltern und den verschiedenen Gremien halten, und somit wichtige Ansprechpartner für alle Eltern und die ⇒ *Schulleitung* sind.

Die Schulkonferenz (SK)

- Mitglieder:**
- Vertreter der Lehrer (Stimmrecht)
 - Vertreter der Eltern (Stimmrecht)
Der Schulpflegschaftsvorsitzende ist „geborenes“ Mitglied der Schulkonferenz, wird aber auf die Zahl der Elternvertreter angerechnet
 - Vertreter der Schüler (Stimmrecht)
Der Schülersprecher ist „geborenes“ Mitglied der Schulkonferenz, wird aber auf die Zahl der Schülervvertreter angerechnet.
 - Schulleiter (Beratungsrecht). Bei Stimmgleichheit erhält er Stimmrecht
 - Der Vertreter des Schulleiters (Beratungsrecht)
 - Verbindungslehrer (Beratungsrecht)

- Sitzungen:**
- pro Halbjahr mindestens eine Sitzung
 - Vorsitzender ist der Schulleiter oder sein Vertreter
 - Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese

- Aufgaben:**
- Beratung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule
 - Beratung über Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule
 - Einziges Gremium, das bindende Beschlüsse für die Schule fassen kann

Die Schulkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule. Sie berät und beschließt über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule, und ist dabei das einzige Gremium, das bindende Beschlüsse für Unterricht und Zusammenleben in der Schule fassen kann.

Die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz richtet sich nach der Anzahl der Schüler. An Schulen mit mehr als 500 Schülern sowie mit Sekundarstufe I und II hat sie 18 Mitglieder, welche sich im Verhältnis 1 : 1 : 1 (Lehrer : Eltern : Schüler) zusammensetzen. Diese Mitglieder werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit in der ⇒ *Lehrerkonferenz*, der ⇒ *Schulpflegschaft* und der Schülerversammlung gewählt. Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter. Er hat die Verhandlungsführung, jedoch kein Stimmrecht. Lediglich bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Die Schulkonferenz tagt in der Regel zweimal pro Schuljahr, wobei sie z.B. Anträge der ⇒ *Schulpflegschaft*; der Schülerversammlung und der ⇒ *Lehrerkonferenz* entgegennimmt und darüber entscheidet, aber auch Vorschläge, Anregungen und Anträge an den ⇒ *Schulträger* richten kann. Weiterhin hat sie eine Vielzahl von Aufgaben, die im Schulgesetz (SchulG) aufgeführt werden. Sie entscheidet unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- ⇒ *Schulprogramm*
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Festlegung der ⇒ *beweglichen Ferientage*
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Einführung von ⇒ *Lernmitteln* und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
- Grundsätze über Umfang und Verteilung von ⇒ *Hausaufgaben* und ⇒ *Klassenarbeiten*
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
- Schulhaushalt - Verwendung von Haushaltsmitteln
- Wahl des Schulleiters
- Erlass einer eigenen ⇒ *Schulordnung*
- Ausnahmen vom ⇒ *Alkoholverbot*
- Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften für die Schulmitwirkungsgruppen
- Grundsätze über Aussagen zum ⇒ *Arbeits- und Sozialverhalten* in Zeugnissen

Die Klassenkonferenz

- Mitglieder:**
- alle Lehrer der Klasse (Stimmrecht)
 - pädagogisches und sozialpädagogisches Personal der Klasse (Stimmrecht)
 - Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer (Beratungsrecht)

und, sofern es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht

- Klassenpflegschaftsvorsitzender und Stellvertreter (Beratungsrecht)
- ab Klasse 7 der Klassensprecher und dessen Vertretung (Beratungsrecht)

- Sitzungen:**
- finden nach Bedarf statt

- Aufgaben:**
- Beratung über den Leistungsstand der Schüler
 - Entscheidung über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse
 - Beratung über die Beurteilung des \Rightarrow *Arbeits- und Sozialverhaltens*
 - Entscheidung über Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse wie z. B. über Formen des fächerübergreifenden oder projektbezogenen Unterrichts. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft unter anderem Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse, sowie über die Beurteilung des \Rightarrow *Arbeits- und Sozialverhaltens* und vielem mehr.

Hinweis: Seit dem 01.08.2006 sind Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen nicht mehr Aufgabe der Klassenkonferenz, sondern obliegen dem Schulleiter oder einer von der \Rightarrow *Lehrerkonferenz* einberufenen \Rightarrow *Teilkonferenz*, je nach Ordnungsmaßnahme (§ 53 SchulG).

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrer, die in der Klasse unterrichten, sowie das in der Klasse eingesetzte weitere pädagogische und sozialpädagogische Personal. An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen der Vorsitzende der \Rightarrow *Klassenpflegschaft* und ab Klasse 7 der Klassensprecher sowie deren Stellvertreter mit beratender Stimme teil, aber nur, soweit es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht. Der \Rightarrow *Klassenlehrer* ist Vorsitzender der Klassenkonferenz. Er lädt ein und leitet die Sitzung.

Die Teilkonferenz wegen Ordnungsmaßnahmen

- Mitglieder:**
- ein Mitglied der \Rightarrow *Schulleitung*
 - die Klassenlehrer bzw. die Jahrgangsstufenleiter
 - drei weitere Lehrer

- Sitzungen:**
- finden nach Bedarf statt

- Aufgaben:**
- Beratung über Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler

Soweit Ordnungsmaßnahmen nicht vom Schulleiter verhängt werden, entscheidet darüber eine von der \Rightarrow *Lehrerkonferenz* einberufene Teilkonferenz. Der betroffene Schüler kann einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen (Anhörungsrecht) und, sofern von den Eltern oder dem Schüler nicht widersprochen wird, kann ein Mitglied der \Rightarrow *Schulpflegschaft* wie auch ein Mitglied des Schülerrates (jeweils mit Beratungsrecht) an der Teilkonferenz teilnehmen. Die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen sind in § 53 Schulgesetz definiert, und können dort nachgelesen werden.

Die Fachkonferenz (FK)

- Mitglieder:**
- die jeweiligen Fachlehrer (Stimmrecht)
 - 2 Vertreter der Eltern (Beratungsrecht)
 - 2 Vertreter der Schüler (Beratungsrecht)
- Sitzungen:**
- pro Schulhalbjahr mindestens eine Sitzung
- Aufgaben:** Beratung und Beschlussfassung über
- Grundsätze zum fachmethodischen Unterricht
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung
 - Anregung an die ⇒ *Lehrerkonferenz* zur Einführung und Anschaffung von
⇒ *Lernmitteln*

Die ⇒ *Schulkonferenz* kann beschließen, dass Fachkonferenzen eingerichtet werden. Diese bestehen dann aus allen Lehrern, die das Fach unterrichten sowie aus je zwei Eltern- und Schülervertretern mit beratender Stimme. Gemeinsam beraten sie über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Die Fachkonferenz entscheidet z.B. über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung, sie gibt Anregungen an die ⇒ *Lehrerkonferenz* zur Einführung und Anschaffung von ⇒ *Lernmitteln* und macht Vorschläge für Sammlungen, Fachräume und Werkstätten. Vorsitzender ist der von der Fachkonferenz gewählte Fachlehrer. Er lädt ein und leitet die Sitzungen.

Elternmitwirkung auf übergeordneter Ebene

Die Mitsprache der Eltern endet nicht auf schulischer Ebene, sondern kann sich auch auf die kommunale wie auch auf die Landesebene erstrecken.

Zwar sieht das Schulgesetz konkret keine Stadt-, Gemeinde- oder Kreisschulpflegschaften vor. Gesprächspartner für den ⇒ *Schulträger* ist deshalb grundsätzlich die einzelne Schule - vertreten durch die ⇒ *Schulleitung*, die die Beschlüsse der ⇒ *Schulkonferenz* ausführt und auch Resolutionen, Entschließungsanträge und Anregungen weiterleitet. Allerdings erlaubt das Schulgesetz aber ausdrücklich eine „örtliche und überörtliche“ Zusammenarbeit der ⇒ *Schulpflegschaften* verschiedener Schulen, um Interessen gegenüber dem ⇒ *Schulträger* und der ⇒ *Schulaufsicht* zu vertreten (SchulG § 72 Abs. 4).

Solche Stadt- oder Gemeindeschulpflegschaften arbeiten bereits in vielen Orten des Landes erfolgreich. Sie bieten eine gute Möglichkeit, schulübergreifend gemeinsame Interessen zu formulieren und zu vertreten. So ist z.B. die ⇒ *Schulpflegschaft* der JKG Mitglied der Kreisschulpflegschaft Gütersloh.

Auf Landesebene gibt es die schulformbezogenen Elternverbände, die das Interesse der Eltern und Kinder beim Ministerium für Schule und Weiterbildung vertreten. Diese Elternverbände sind wiederum im Bundeselternrat organisiert. So ist zum Beispiel die JKG Mitglied beim ⇒ *LER* (Landeselternrat der Gesamtschulen NW e.V.). Näheres hierzu erfahren sie im Abschnitt „LER - Landeselternrat“ in unserem Elternlexikon auf Seite 18.

Elternlexikon – Von A bis Z

Abkürzungen

Der Schulalltag ist voller Abkürzungen wie SK, APO, LER und vielem mehr. Damit Sie sich in diesem Dschungel zurechtfinden, haben wir für Sie die oft gebrauchten Abkürzungen in einem Verzeichnis zusammengestellt. Dieses finden Sie ab Seite 29.

Abschlüsse

An der JKG können die folgenden Abschlüsse der Sekundarstufe I und II erworben werden:

- der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (HA 9)
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HA 10)
- Fachoberschulreife nach Klasse 10 (FOR)
- Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk für die gymn. Oberstufe (FORQ)
- die allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Voraussetzungen für den Erwerb der einzelnen Abschlüsse sowie weitere Informationen erhalten Sie direkt von der Schule, stehen im ⇒ *Logbuch* ihres Kindes und sind auch über die Homepage der Schule abrufbar.

Abteilungsleiter

Für die verschiedenen Jahrgangsstufen in der JKG sind Abteilungsleiter zuständig, die zur ⇒ *Schulleitung* gehören und sich u.a. mit besonderen Aufgabenstellungen der jeweiligen Jahrgänge befassen. Die Jahrgangsstufen werden zu folgenden Abteilungen zusammengefasst:

- Abteilung JG 5 bis 7
 - Abteilung JG 8 bis 10
 - Abteilung Oberstufe
- Die entsprechenden Ansprechpartner der jeweiligen Abteilungen entnehmen Sie bitte der Homepage der Schule.

Adressen

Wichtige Adressen für Ihren Schulalltag haben wir für Sie im Abschnitt „Adressen“ auf Seite 31 zusammengestellt. Telefonnummern der Schule finden Sie auch im ⇒ *Logbuch* Ihres Kindes.

Alkoholverbot / Rauchverbot

An sämtlichen Schulen des Landes gilt seit dem 1.8.2005 ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Es betrifft Lehrer, Schüler, Personal und Eltern gleichermaßen. Über Ausnahmen beim Alkoholverbot (z.B. Anlässlich von Feierlichkeiten) entscheidet die ⇒ *Schulkonferenz*.

Arbeits- und Sozialverhalten

Die Landesregierung NRW hat in ihrem Schulgesetz wie auch in der Ausbildungsverordnung festgelegt, dass neben den Angaben zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern auch Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf dem Zeugnis gemacht werden müssen. Diese werden, anders als bei den Schulfächern, nur mit den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ bewertet. Die Notenstufen können durch Beschreibungen ergänzt werden. Die grundsätzliche Entscheidung darüber und für eine einheitliche Handhabung trifft die ⇒ *Schulkonferenz*. Über die Noten selbst entscheidet die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Näheres zur Handhabung an der JKG finden Sie auch im ⇒ *Logbuch* ihres Kindes.

Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Im Rahmen des Ganztagskonzeptes der JKG werden für die Schüler Arbeitsgemeinschaften angeboten. Diese richten sich nach den Bedürfnissen der Schüler und werden von Lehrern, Eltern und außerschulischen Partnern betreut. Es werden vor allem Kurse angeboten, die einen hohen Freizeitwert haben und das Kopflernen ausgleichen. Damit die Jahrgänge zusammenwachsen, sind bereits viele AGs jahrgangsübergreifend ausgerichtet. Die Teilnahme ist nur für die Schüler des 5. Jahrgangs (Halbjahr 2) und des 6. Jahrgangs verpflichtend, danach entscheiden die Schüler selbst über eine Teilnahme. Um vielfältige AGs anbieten zu können, ist die ⇒ *Mitarbeit der Eltern* sehr erwünscht. Eltern können AGs mit einem Thema ihrer Wahl allein, mit anderen Eltern oder mit Lehrern anbieten.

Befreiung / Beurlaubung

Befreiung vom Unterricht kann durch den Fachlehrer z.B. im Sport erfolgen. Voraussetzung ist, dass ein ärztliches Attest vorliegt. Schüler können auf Antrag auch beurlaubt werden. Allerdings sind Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Informationen dazu finden Sie auch im ⇒ *Logbuch* ihres Kindes.

Beratung / Beratungstage (Elternsprechtage)

Bei allgemeinen Fragen oder Problemen sollten Sie in der Regel Ihre ⇒ *Klassenlehrer* ansprechen. Diese können Ihnen entweder direkt helfen oder Sie entsprechend weitervermitteln. Sollten Sie Fragen zum fachlichen Lernen ihrer Kinder haben, so wenden sie sich an den betreffenden Fachlehrer (siehe auch: ⇒ *Sprechstunden*).

Für besondere Beratungsanlässe steht Ihnen an der JKG zusätzlich ein besonderes Beratungsteam zur Verfügung. Dieses besteht aus den sogenannten Beratungslehrern, einem Sozialpädagogen, einem Schulpsychologen, Berufswahlkoordinatoren und einem Beratungslehrer für Suchtvorbeugung. Das Angebot steht sowohl Schülern, Eltern wie auch Lehrern offen. Schwerpunkte des Beratungsangebotes sind unter anderem

- Beratung zu schulischen Fördermaßnahmen
- Beratung bei Erziehungs- und allgemeinen Lernschwierigkeiten
- Beratung zur Schullaufbahn und bei der Berufs- bzw. Studienwahl
- Beratung bei Konflikten mit anderen Schülern oder Lehrern
- Beratung bei Gesundheitsfragen und des Drogenmissbrauchs

Mehr dazu finden Sie auch im Beratungskonzept der JKG, welches Sie auf der Homepage der Schule einsehen können. Angaben zum jeweils aktuellen Beratungsteam finden Sie auch im ⇒ *Logbuch* Ihres Kindes.

Weiterhin finden, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, auch an der JKG 1x pro Schulhalbjahr sogenannte Beratungstage, auch Elternsprechtage genannt, statt. Diese sollen den Eltern dazu dienen, sich mit den Lehrern auszutauschen. Hier werden die Eltern und Schüler von den Lehrern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung informiert und beraten. Die ⇒ *Termine* für diese Beratungstage erfahren Sie mit dem ersten Elterbrief im Schuljahr.

Berufswahlorientierung

Die Berufswahl der Schüler geschieht in einem langjährigen Prozess innerhalb ihrer Schulzeit. Im Rahmen der Berufswahlorientierung sollen Schüler befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Erwerbsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Die JKG macht es sich zur Aufgabe, die Schüler aktiv im Prozess der Lebensplanung und Berufswahl zu begleiten und zu unterstützen. Deshalb gibt es an der JKG ein groß angelegtes Konzept zur Berufswahlorientierung. Die Orientierungsmaßnahmen durchziehen alle Klassenstufen und bedürfen einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Arbeitsamt und Betrieben. Aufgrund ihrer hervorragenden Berufswahlorientierung erhielt die JKG bereits mehrfach die Auszeichnung „Berufswahl- und ausbildungsfreundliche Schule“. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Schule.

Beschwerden

Bei Problemen mit oder an der Schule können sich Schüler wie auch Eltern an entsprechenden Stellen beschweren. Allerdings sollten sie nicht mit jeder Beschwerde gleich beim Schulleiter anklopfen. Da dieser sich bei Beschwerden immer bei allen Beteiligten informieren muss, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht er in der Hierarchie der Beschwerdestellen an letzter Stelle. Zunächst sollte immer das Gespräch mit dem betroffenen Lehrer gesucht werden. Kann mit diesem keine Lösung erreicht werden oder ist dieser selbst betroffen, gibt es weitere Stellen die angesprochen werden können. Ein genaues Schema für Eltern- wie auch für Schülerbeschwerden finden Sie im ⇒ *Logbuch* Ihres Kindes.

Bewegliche Ferientage

Pro Schuljahr stehen den Schulen in NRW 3 bis 4 Tage zur Verfügung, die sie frei im Schuljahr verteilen können. Über die Verteilung entscheidet die ⇒ *Schulkonferenz* für das jeweils nächste Schuljahr. Die Tage können einzeln oder zusammenhängend eingesetzt werden, z.B. für Brückentage, Karneval oder die Verlängerung von Ferien.

Didaktische Leitung (DL)

Der Aufgabenbereich der didaktischen Leitung liegt u.a. in der Koordination der Arbeit in den verschiedenen Fachbereichen, der Mitarbeit an der Schulentwicklung, der Betreuung der Schulprogrammarbeit, der Einrichtung von Fördermaßnahmen und der Koordination von Differenzierungsmaßnahmen.

Ehrenamt

Die Arbeit der gewählten Elternvertreter ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätig zu sein heißt, ein im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung (hier die Schule) übertragenes Amt bzw. übertragene Aufgaben auszuüben (hier z.B. die Elternvertretung), ohne dadurch in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Ehrenamtlich Tätige handeln also auf freiwilliger Basis und werden für diese Tätigkeit nicht bezahlt. Aufwandsentschädigungen ändern daran nichts - es sei denn, sie seien so hoch, dass sie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts anzusehen wären. Allerdings stehen ehrenamtlich in Schulen Tätigen die Einrichtungen der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenlos zur Verfügung. Dies bedeutet konkret, dass sie auf Räume, Papier, Kopierer, etc. der Schule zurückgreifen können, solange dadurch der Schulbetrieb nicht behindert wird. Ehrenamtlich Tätige sind bei Unfällen während der Ausübung des Ehrenamtes kostenfrei durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Mehr zum Thema Unfallschutz im Ehrenamt finden Sie in unserem separaten Informationsblatt „Sicherheit im Ehrenamt“, das für Sie auf der Homepage der Schulpflegschaft im Downloadbereich zur Verfügung steht.

Eil- / Dringlichkeitsausschuss

Dieser wird von der ⇒ *Schulkonferenz* gebildet, um in Fällen von hoher Dringlichkeit handlungsfähig zu sein. Ihm gehören der Schulleiter und je ein Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler an. Der Schulleiter beruft ihn ein. Beschlüsse müssen von der nächsten ⇒ *Schulkonferenz* gebilligt werden.

Elternabend

Der Begriff Elternabend bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch die Sitzung der ⇒ *Klassenpflegschaft*. Informationen dazu finden Sie deshalb unter dem Stichwort ⇒ *Klassenpflegschaftssitzung*.

Elternsprechtag

Dieser heißt an der JKG „Beratungstag“. Informationen dazu finden Sie deshalb unter dem Stichwort ⇒ *Beratung / Beratungstage*.

Erziehungsberechtigte

Im Schulgesetz (SchulG) NRW wie auch in dieser Publikation wird durchgängig der Begriff „Eltern“ verwendet. Richtigerweise müsste es aber „Erziehungsberechtigte“ bzw. Personensorgeberechtigte heißen, denn Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber der Schule nehmen die sogenannten Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten wahr, welche nicht zwangsläufig die Eltern sein müssen.

Mit der Volljährigkeit des Schülers verlieren die Erziehungsberechtigten ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Schule, die mit diesem Tag auf den Jugendlichen selbst übergehen. Die Mitgliedschaft in einem Mitwirkungs-gremium endet für die Erziehungsberechtigten, wenn das Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Sie können aber weiterhin mit beratender Stimme an ⇒ *Elternabenden* teilnehmen.

Fachkonferenz (FK)

Der Begriff Fachkonferenz wird im Abschnitt „Mitwirkungs-gremien“ auf Seite 10 erläutert.

Fachleistungsdifferenzierung

An der Gesamtschule wird der Unterricht in den Klassen 5 und 6 vollständig im Klassenverband erteilt und durch Förderunterricht und ⇒ *Arbeitsgemeinschaften* ergänzt. Ab Klasse 7 setzt die Fachleistungsdifferenzierung ein. Der Unterricht wird dann in bestimmten Fächern in Grundkursen (G-Kursen) und Erweiterungskursen (E-Kursen) erteilt. Die Zuweisung zu den Kursen entscheidet die ⇒ *Klassenkonferenz*. Fächer für die Fachleistungsdifferenzierung sind Englisch und Mathematik (beides ab Klasse 7) sowie Deutsch und Naturwissenschaften (beides ab Klasse 9). Weitere Informationen dazu finden Sie auch im ⇒ *Logbuch* Ihres Kindes.

FESCH

FESCH ist die Abkürzung für „Forum Eltern und Schule“. Dies ist eine nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung, die hauptsächlich im Bereich „Schule“ arbeitet. Die praxisnahen Seminare und Weiterbildungsangebote richten sich nicht nur an Lehrer, sondern auch an Eltern und Schüler von Gesamtschulen.

Förderverein

Fördervereine sind keine Gremien der Schulen. Sie unterliegen nicht dem Schulgesetz, sondern dem Vereinsrecht. Auch die JKG hat einen Förderverein, weitere Informationen zu diesem finden Sie auf seiner Homepage unter www.foerderverein.jkg-gt.de

Ganztagsschule

Grundsätzlich unterteilen sich Ganztagsschulen in die „offenen“ und die „gebundenen“ Ganztagsschulen. Offene Ganztagsschulen orientieren sich überwiegend an der klassischen Unterrichtsstruktur der Halbtagschule und bieten nach dem Mittagessen ein zusätzliches, freiwilliges Nachmittags-Programm. Jeweils zu Beginn des Schuljahres entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen. In gebundenen Ganztagsschulen findet der Unterricht auf den Tag verteilt statt, wobei der Vor- und Nachmittagsunterricht in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) zusammen 8 Unterrichtsstunden (= 6 Zeitstunden) nicht überschreiten darf. Die klassische Einteilung in 45-Minuten-Einheiten kann aufgelöst werden. Das gesamte Tagesprogramm - auch rhythmisierter Tagesablauf genannt - ist für alle Schüler verpflichtend. Die JKG ist eine gebundene Ganztags-gesamtschule mit Nachmittagsunterricht.

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule (GGG)

Die GGG ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, Wissenschaftlern und Politikern mit dem Ziel, die Schulform „Gesamtschule“ zu unterstützen. Aktivitäten der Gesellschaft sind u.a. Info-Hefte und Schulungen.

Geschäftsordnung für Mitwirkungsorgane

Auch an der JKG gibt es eine Geschäftsordnung für die Mitwirkungsorgane. In dieser werden die für die Organe an der JKG gültigen Verfahren zur Einberufung der Organe, zur Tagesordnung, zum Sitzungsverlauf, zu Abstimmungen und zur Niederschrift geregelt. Sie finden die Geschäftsordnung im Anhang dieses Dokuments ebenso wie auf der Homepage der Schulpflegschaft im Downloadbereich.

Hausaufgabenregelung

Mit dem Erlass vom 1. Juli 2009 sollen Hausaufgaben an einer Ganztagschule möglichst so in den Ganztag integriert werden, dass keine Aufgaben mehr zu Hause erledigt werden müssen. Ausnahmen davon sind das tägliche Lernen von Vokabeln, die individuelle Vor- und Nachbereitung von Klassenarbeiten u.ä. sowie kleine Rechercheaufgaben. Informationen zur aktuellen Praxis an der JKG finden Sie im ⇒ *Logbuch* Ihres Kindes.

Informationsrecht

Die Elternvertreter haben ein Informationsrecht gegenüber dem Schulleiter. Dieser muss sicherstellen, dass die Mitwirkungsberechtigten Zugang zu allen Schriften, wie z.B. Amtsblätter, Richtlinien, Erlasse, etc haben. Er muss sie über den Eingang neuer Schriften informieren. Zur Vorbereitung der Sitzungen von Mitwirkungsorganen sind neben der Tagesordnung auch eventuell benötigte Beratungsunterlagen rechtzeitig und schriftlich zur Verfügung zu stellen. Das Informationsrecht der Elternvertreter hat da seine Grenze, wo Persönlichkeitsrechte berührt werden.

Klassenarbeiten

So werden allgemein die schriftlichen Leistungsüberprüfungen bezeichnet. 4 bis 6 solcher Arbeiten (je nach Jahrgang) sind pro Schuljahr in jedem der Kernfächer (D / E / M / WP) vorgesehen. Schriftliche Klassenarbeiten sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, in einem Zeitraum von bis zu drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden. Pro Tag darf insgesamt nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten angesetzt werden. Klassenarbeiten, sonstige im Unterricht erbrachte Leistungen und die Ergebnisse zentraler ⇒ *Lernstandserhebungen* bilden die Grundlage für die Zeugnisnote. Zusätzlich sind „Tests“ in allen Fächern möglich. Sie dürfen nur kurz sein und nur eingeschränktes Wissen abfragen. Ihr Ergebnis ist Bestandteil der „mündlichen“ Note.

Klassenfahrt

Die ⇒ *Schulkonferenz* legt den generellen Rahmen für Klassenfahrten an der Schule einschließlich Terminen, Höchstdauer und Kostenobergrenze fest. Die Klassenlehrer übernehmen den größten Teil der organisatorischen Arbeit und der pädagogischen Vorbereitung. Über die Gesamtplanung sowie über das Ziel und die Kosten entscheidet die ⇒ *Klassenpflegschaft* nach Vorschlag des Lehrers, der diesen zumeist vorher mit den Schülern erörtert hat.

Die ⇒ *Schulkonferenz* der JKG hat einige Beschlüsse zu diesem Thema, insbesondere zu den Kosten gefasst. Informationen dazu finden Sie im separaten Informationsblatt „Kosten für Klassenfahrten und Wandertage“, das für Sie auf der Homepage der Schulpflegschaft im Downloadbereich zur Verfügung steht.

Klassenkonferenz

Der Begriff Klassenkonferenz wird im Abschnitt „Mitwirkungsgremien“ auf Seite 9 erläutert.

Klassenlehrer

Die Schüler haben von der 5. bis zur 10. Klasse ein Klassenlehrerpaar, das ihnen nicht nur Fachunterricht erteilt, sondern Ihnen über die Klassenversammlung z.B. auch bei der sozialen Entwicklung und bei der Einfeldung in die Klasse hilft. Die Klassenlehrer sind für vieles – aber nicht für alles zuständig. Wenn es seitens der Eltern z.B. Klärungsbedarf mit einem anderen Fachlehrer gibt, sollte dies direkt mit diesem geklärt werden.

Klassenpflegschaft (KP)

Der Begriff Klassenpflegschaft wird im Abschnitt „Mitwirkungsgremien“ auf Seite 6 erläutert.

Klassenpflegschaftssitzung

Die Sitzungen der ⇒ *Klassenpflegschaft* (auch Elternabend genannt) finden in der Regel zweimal im Schuljahr statt. Sie können bei Bedarf aber auch häufiger abgehalten werden, dies liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Er sollte dabei die Interessen seiner Elternschaft berücksichtigen und muss sogar eine Sitzung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Eltern es wünscht. Der Vorsitzende lädt unter Berücksichtigung einer angemessenen Ladungsfrist von mindestens 7 (besser 10) Tagen die Eltern zur Sitzung ein, und legt in Absprache mit dem ⇒ *Klassenlehrer* die Tagesordnung fest, wobei aber auch Eltern Themen zur Tagesordnung anmelden können. Die Sitzung kann, muss aber nicht, in den Räumen der Schule stattfinden, allerdings ist die Schule verpflichtet, den Eltern zu diesem Zweck Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine rechtzeitige Terminabsprache mit dem Hausmeister, dessen Arbeitszeiten berücksichtigt werden müssen, ist dann aber geboten (Eintrag ins Hausmeisterbuch im Sekretariat). Grundsätzlich sollte der ⇒ *Klassenlehrer* zu den Sitzungen eingeladen werden. Ihm steht ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme zu. Dasselbe gilt ab Klasse 7 für die Schülervertreter. Es ist auch möglich, die Fachlehrer, die in der Klasse unterrichten, einzuladen, damit sie die Grundzüge ihres Unterrichts erläutern. Allerdings sollten Eltern sich nicht scheuen, auch von der Möglichkeit, sich alleine auszutauschen, Gebrauch zu machen. Der Gesetzgeber räumt diese Möglichkeit ausdrücklich ein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass häufig erst dann die Punkte auf den Tisch kommen, die einzelne Eltern wirklich beschäftigen. Eine solche Möglichkeit kann z.B. auch in Form eines zwanglosen „Elternstammtisches“ angeboten werden. Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort ⇒ *Sitzungen* sowie in unserer Checkliste auf Seite 26.

Krankheit

Sollte ein Kind an der Teilnahme am Unterricht z.B. durch Krankheit verhindert sein, muss es grundsätzlich durch eine schriftliche Entschuldigung der Eltern und ggf. ein Attest entschuldigt werden. Manche Eltern tun sich schwer, eine Entschuldigung auszustellen. Deshalb stehen im ⇒ *Logbuch* Vordrucke zur Verfügung, welche die Eltern bei Bedarf kopieren können. Ein Attest alleine reicht nicht aus, denn der Schule ist es wichtig, dass die Eltern wissen und entschuldigen, dass das Kind vom Unterricht ferngeblieben ist. Sinnvoll ist auch, den ⇒ *Klassenlehrer* über evt. ansteckende Erkrankungen zu informieren. Bei Erkrankungen nach dem Bundesseuchengesetz ist dies sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Landeselternvertretungen

Dies sind Verbände, welche die Interessen der Eltern auf Landesebene wahrnehmen. Sie müssen in NRW nach dem Vereinsrecht gegründet und geführt werden. Das Schulministerium beteiligt die Verbände nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in wesentlichen Fragen der Bildung. Dies bedeutet, dass sie vor Entscheidungen angehört werden, indem sie in der Regel um ihre schriftliche Stellungnahme gebeten werden. Die Verbände müssen sich ausschließlich selbst finanzieren. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck in den Schulen Spendensammlungen durchzuführen. Dies darf aber nur auf freiwilliger Basis geschehen. Die Landeselternvertretung der integrierten Schulen (Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Primusschulen) in NRW ist die ⇒ *LEiS-NRW* (Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V.). Sie vertritt die Interessen und Anliegen der Eltern von Schülerinnen und Schülern integrierter Schulen insbesondere gegenüber dem Schulministerium, dem Landtag und der Schulaufsicht. Sie ist der verbandsmäßige Zusammenschluss der Schulpflegschaften integrierter Schulen auf Landesebene. Die LEiS-NRW ist ein gemäß §77 SchulG anerkannter organisierter Elternverband. Sie wird in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt. Dies betrifft unter anderem

- Änderungen des SchulG NRW
- Richtlinien und Lehrpläne
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Schulversuche
- Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung

Sie ist überparteilich und eigenfinanziert. Die LEiS-NRW fördert und unterstützt die Vernetzung von Eltern integrierter Schulen auf kommunaler und regionaler Ebene.

Lehrerkonferenz (LK)

Zu den Mitwirkungsorganen im Schulbereich gehört laut Schulgesetz auch die Lehrerkonferenz, in der von den Lehrern Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden, ohne dass die pädagogische Freiheit des einzelnen Lehrers eingeschränkt wird. Ihr gehören alle Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal der Schule an. Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die ⇒ *Schulkonferenz* richten. Sie entscheidet unter anderem z.B. über

- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung
- Grundsätze für die Lehrerfortbildung (auf Vorschlag des Schulleiters)
- Vorschläge an die ⇒ *Schulkonferenz* zur Einführung von ⇒ *Lernmitteln*
- weitere Angelegenheiten, die ausschließlich / überwiegend unmittelbar die Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

Die Lehrerkonferenz kann auch die Einrichtung von sogenannten ⇒ *Teilkonferenzen* beschließen, die sich z.B. aus den Lehrern für ein bestimmtes Fach oder einer Klasse zusammensetzen.

Lehrerrat (LR)

Der Lehrerrat ist das „Mittlerorgan“ zwischen ⇒ *Schulleitung* und Lehrerschaft. Er dient dazu, die Interessen der Lehrer vor allem gegenüber dem Schulleiter wahrzunehmen. Die ⇒ *Lehrerkonferenz* wählt einen, aus 3 bis 5 Lehrern (oder Mitarbeitern gem. §58 SchulG) bestehenden, Lehrerrat. Dieser berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer sowie der Mitarbeiter (gem. § 58 SchulG), und nimmt eine wichtige Funktion als Vermittler in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten zwischen ⇒ *Schulleitung* und Kollegium ein.

Lernmittel / Lernmittelfreiheit

Nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) werden jedem Schüler die erforderlichen Lernmittel, sprich Schulbücher, vom ⇒ *Schulträger* zum befristeten Gebrauch überlassen. Allerdings müssen die Eltern einen Eigenanteil erbringen, der in der Sekundarstufe I derzeit 26,00 EUR pro Jahr beträgt. Welche Lernmittel im Rahmen des Eigenanteils anzuschaffen sind, bestimmt die ⇒ *Schulkonferenz* auf Vorschlag der ⇒ *Fachkonferenzen*. Nicht unter die Lernmittelfreiheit fällt aber die Ausstattung der Schüler mit Gebrauchs-, Arbeits- und Übungsmaterialien. Hierzu zählen z.B. Schreibutensilien und Hefte, aber auch die Ausstattung für den Sport- und Kunstunterricht.

Lernstandserhebung (auch VERA (Vergleichsarbeiten) genannt)

Lernstandserhebungen werden in Klasse 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt. Die Aufgaben werden vom Ministerium zentral vorgegeben, weshalb auch von „zentralen“ Lernstandserhebungen gesprochen wird. Diese werden angemessen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt. Sie dienen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung schulischer Arbeit. Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf von Lerngruppen und sind damit eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Unterrichts.

LER – Landeselternrat der Gesamtschulen NW e.V.

Der LER ist ein vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW anerkannter Elternverband. Er vertritt parteipolitisch und konfessionell neutral die Interessen der Gesamtschuleltern auf Landes- aber auch auf Bundesebene (Bundeselternrat). Er besteht aus Elternvertretern, die von den einzelnen Gesamtschulen in den LER entsandt werden, den sogenannten Delegierten. Auch die JKG entsendet regelmäßig Delegierte in den Landeselternrat. Die immer bedeutendere Arbeit ist allerdings nicht zum Nulltarif zu leisten. Deshalb zahlt jede Gesamtschule, die Mitglied im LER ist, einen Mitgliedsbeitrag, der sich nach Größe der Schule richtet. An der JKG wird der freiwillige Elternbeitrag von EUR 1,-- zu Anfang des Schuljahres mit dem Kopiergeld, dem Elternbeitrag für die Fachkraft in der Mediothek und dem ⇒ *Logbuch* eingesammelt.

Logbuch

Jeder Schüler der JKG erhält zu Anfang eines neuen Schuljahres ein Logbuch. Dieses Logbuch dient den Schülern zum einen als Lerntagebuch, in dem sie für jede Schulstunde die Unterrichtsinhalte in Kurzform ins Logbuch notieren. So können die Schüler mit einem Blick erkennen, was in den letzten Stunden und Wochen besprochen wurde, es werden Lernwege und Fachinhalte transparent und nachvollziehbar gemacht, und auch die Eltern wissen somit nun endlich, was ihr Kind in der Schule gelernt hat. Zum Anderen können die Schüler aber auch ihre Lernziele in das Logbuch eintragen und es somit zur Vorbereitung bzw. als Grundlage für Beratungsgespräche mit dem Klassenlehrer nutzen. Das Logbuch hilft aber auch den Lehrern, denn Sie können damit die Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule intensivieren. Zu diesem Zweck können sowohl Lehrer als auch Eltern jederzeit Hinweise, Anregungen und Mitteilungen in das Buch schreiben. So werden u.a. wichtige Mitteilungen an das Elternhaus notiert, wenn z.B. ein Wandertag, eine Exkursion, eine Klassenaktion, ein Fest usw. geplant ist, aber auch Rückmeldungen über das ⇒ *Arbeits- und Sozialverhalten* ihres Kindes, über mögliche Verspätungen oder Versäumnisse.

Details zur Handhabung des Logbuches finden Sie im Logbuch selbst, weitere Informationen z.B. zur Entstehungsgeschichte und den Zielen des Logbuches gibt es auch auf der Homepage der Schule.

Mitarbeit von Eltern

Die Mitarbeit von Eltern ist immer erwünscht und insbesondere im Ganztagsbetrieb auch notwendig. Sie ist nicht nur auf das gesetzlich verankerte Mitwirkungsrecht beschränkt, sondern erstreckt sich mittlerweile auf viele Bereiche der Schule, angefangen bei den ⇒ *Arbeitsgemeinschaften*, über Angebote in der Mittagsfreizeit (Aktivitäten im Spielraum bzw. in der Turnhalle) bis hin zur Mithilfe in Teestube und Mensa. Ermuntern Sie die Eltern

Ihrer Klasse, sich zu trauen und mitzumachen – z.B. mit einem Angebot in der Mittagsfreizeit oder bei den ⇒ AGs, denn mit Ihren Fähigkeiten gelingt uns die Schule noch besser. Dabei ist ausdrücklich nicht nur an Mütter gedacht, sondern auch an Väter, die vielleicht ab und zu etwas "machen" können, wenn es z.B. der Schichtplan zulässt. Eltern können auch im Laufe des Schuljahres ihren Einsatz anbieten. Wenn Rückfragen bestehen, werden diese gerne vom Sozialpädagogen und auch vom Ganztagskoordinator der JKG beantwortet.

Noten

Sie vergibt allein der Fachlehrer. Er setzt die Note zusammen aus der Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistung des Schülers.

Post der Schule an Sie und von Ihnen an die Schule

Nichts einfacher, als das: Ihre Kinder sind die Briefträger. Wenn Sie Nachrichten z.B. für Lehrer oder für andere Elternvertreter in der Schule haben, bitten Sie Ihre Kinder, die Post weiterzuleiten, denn die kennen sich bestens aus.

Schülerfahrkosten

Die Stadt Gütersloh als ⇒ *Schulträger* übernimmt die Kosten für die Beförderung auf dem Schulweg, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform mehr als 3,5 km (SEK I) bzw. mehr als 5,0 km (SEK II) beträgt. Schüler ab der Sek. I, die einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben, aber auf die Schulwegtickets halb- oder ganzjährig verzichten, können eine Fahrradpauschale beantragen. Weitere Informationen, Merkblätter sowie Antragsformulare für Schulwegtickets und Fahrradpauschalen finden Sie auf dem Schulportal der Stadt Gütersloh (Adresse auf Seite 31).

Schülervertretung (SV) / Schülerrat

Die Schülervertretung besteht aus allen Schülern der Schule. Die Schüler wählen in ihren Klassen einen Klassensprecher und einen Stellvertreter, die mit den Klassensprechern und Vertretern der anderen Klassen den Schülerrat bilden. Der Schülerrat wählt einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertreter. Er vertritt die Interessen aller Schüler der Schule. Der Schülerrat entsendet Vertreter in die ⇒ *Schulkonferenz*.

Schulaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Schulen teilen sich die „untere“ und die „obere“ Schulaufsichtsbehörde. Die „untere“ Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises, in Gütersloh also das Schulamt des Kreises GT. Diese Behörde nimmt die Aufsicht über die Grund-, Haupt- und Förderschulen der Stadt bzw. des Kreises wahr. Die „obere“ Aufsichtsbehörde, zuständig für alle anderen weiterführenden Schulen, ist die Bezirksregierung, in unserem Fall also die Bezirksregierung Detmold. An sie kann man sich wenden, wenn es unklare Meinungsverschiedenheiten zwischen Schule und Eltern gibt oder man grundsätzliche (auch rechtliche) Auskünfte haben möchte, die die Schule nicht geben kann. Die Schulaufsicht entscheidet auch über ⇒ *Beschwerden* und strittige Zeugnis- oder Versetzungsentscheidungen. In jedem Falle wird sie die Schule um Stellungnahme bitten, weshalb es sinnvoll ist, eine solche ⇒ *Beschwerde* direkt über den Schulleiter einzureichen, der sie weiterleiten muss und mit seinem Kommentar versieht. Grundsätzlich sei aber betont, dass der Beschwerdeweg immer der „allerletzte“ Weg sein sollte. Ein gutes Schulklima erreicht man auf diesem Weg sicher nicht.

Schulkonferenz (SK)

Der Begriff Schulkonferenz wird im Abschnitt „Mitwirkungsgremien“ auf Seite 8 erläutert.

Schulleitung (SL)

Das Team der Schulleitung an der JKG besteht aus dem Schulleiter, dem stellvertretenden Schulleiter, der ⇒ *didaktischen Leitung* sowie den 3 ⇒ *Abteilungsleitern*.

Schulordnung

Die Schulordnung der JKG ist eine gemeinsame Abmachung und gilt für alle Schüler, Lehrer, Sozialpädagogen, Verwaltungskräfte, Eltern, Hausmeister, Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Gäste der JKG. Sie besteht aus wenigen, aber alles sagenden Sätzen:

Gemeinsam sind wir verantwortlich für

- ein harmonisches und friedliches Miteinander
- gegenseitige Hilfe und Unterstützung
- ein Lernklima, in dem sich jeder wohlfühlt.

Ich möchte eine Schule, die meine ist!

Schulpflegschaft (SP)

Der Begriff Schulpflegschaft wird im Abschnitt „Mitwirkungsgremien“ auf Seite 7 erläutert.

Schulprogramm

Im Schulprogramm der JKG sind neben den Leitbildern und den Zielen der Schule alle Konzepte der JKG aufgeführt. Dort finden Sie unter anderen Erläuterungen zum Beratungskonzept, zur ⇒ *Berufswahlorientierung*, zum Förder-Forder-Konzept, zum Ganztagskonzept, zum 60 Minuten Takt und vielem mehr. Weitere Infos sowie das komplette Schulprogramm zum Nachlesen finden Sie auf der Homepage der Schule.

Schulträger

Der Schulträger der JKG ist die Stadt Gütersloh. Sie ist für die Bereitstellung von Schulraum und für die sächliche Ausstattung der Schule zuständig.

Sitzungen (allgemein)

Der Vorsitzende eines Mitwirkungsgremiums lädt rechtzeitig zur Sitzung ein und leitet diese. Dies gilt in der Klassen- und ⇒ *Schulpflegschaft* auch dann, wenn der ⇒ *Klassenlehrer* bzw. der Schulleiter an der Sitzung teilnimmt. Ebenso gilt dies für die erste Sitzung im nächsten Schuljahr, da bis dahin noch kein neuer Vorsitzender gewählt wurde. Mit der Einladung zur Sitzung müssen bereits Unterlagen versandt werden, die es den Eltern ermöglichen, sich auf die anstehenden Themen vorzubereiten und sich eine erste Meinung zu bilden. Der Vorsitzende teilt in der Einladung, die mindestens eine Woche vor dem Termin verteilt werden muss, die Tagesordnung mit. Nur Punkte, die in der Tagesordnung aufgeführt wurden, sind in der Sitzung auch beschlussfähig. Bei der Abwicklung einer Sitzung muss der Vorsitzende sich an die Vorgaben der ⇒ *Geschäftsordnung* halten. Ein Protokollführer muss gefunden, d.h. meistens bestimmt werden. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass das Protokoll allen Teilnehmern nach der Versammlung zugestellt wird. Der Vorsitzende sollte die Sitzung zwar moderieren, aber möglichst viel Raum zum Meinungsaustausch lassen. Eine reine Informationsveranstaltung schreckt viele ab. Es kann hilfreich sein, Themen anzustoßen und ihnen dann ihren Lauf zu lassen. Anderenfalls sieht sich der Vorsitzende nicht selten allein gelassen. Falls Interesse an bestimmten Themen erkennbar wird, ist es auch möglich, schulfremde Experten zu einer Sitzung einzuladen.

Sprechstunden

Die Lehrer an der JKG haben festgelegte Sprechstunden. Eltern mit Beratungsbedarf sollten mit dem jeweiligen Lehrer den Termin vorher genau abstimmen.

Strafarbeiten

Es fällt in die pädagogische Freiheit des Lehrers, geeignete erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Dazu kann es sinnvoll sein, Schüler Referate oder Stundenprotokolle schreiben zu lassen. Ebenso kann es angebracht sein, den Schüler Arbeiten verrichten zu lassen, die in direktem Zusammenhang mit seiner Verfehlung stehen. Z.B. kann ein Schüler, der über die Tische gelaufen ist, durchaus zum Reinigen derselben herangezogen werden. Auch das Nachsitzen gehört zu den Maßnahmen, von denen der Lehrer Gebrauch machen kann. Nicht sinnvolle Maßnahmen, wie z.B. das Abschreiben der Hausordnung, sind verboten.

Stundenplan

Der Stundenplan wird den Schülern zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Wegen Veränderungen in den Jahrgängen 11-13 gilt jeweils zum Halbjahr ein veränderter Stundenplan. Durch Erlass sind die insgesamt über 6 Schuljahre zu erteilenden Unterrichtsstunden pro Fach festgelegt. Bei der Festlegung, wie viele Stunden pro Fach in welchem Schuljahr erteilt werden, hat die Schule einen gewissen Spielraum und die ⇒ *Schulkonferenz* ein Mitwirkungsrecht. Veränderungen im aktuellen Stundenplan oder Ausfälle werden durch den täglichen Vertretungsplan (Aushang) bekannt gegeben. Sind diese rechtzeitig bekannt, hängt der Vertretungsplan schon am Morgen des vorherigen Tages aus.

Teamschule

Die JKG ist eine Teamschule. Das bedeutet, dass in der Regel je 12 Lehrer der Schule ein Team bilden, welches jeweils die Verantwortung für einen kompletten Jahrgang übernimmt, diesen betreut und, bis auf wenige Ausnahmen, auch nur in diesem unterrichtet. Dies gewährleistet die Nähe zu den Schülern des eigenen Jahrgangs, die notwendig ist, um sie gezielt hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen fördern zu können. Auch die Tatsache, dass das Lehrerteam die Schüler in der Regel von der 5. bis zur 10. Klasse begleitet, und somit der an anderen Schulen übliche zweijährliche Fachlehrerwechsel entfällt, trägt dazu bei, dass die Lehrer ihre Schüler viel genauer kennen und somit viel schneller Probleme und schulische Störungen ihrer Schüler erkennen, sie besser fördern aber auch fordern können.

Jeder Jahrgang an der JKG „bewohnt“ einen eigenen Flur, den „Jahrgangsfloor“, in dem sich auch das Teamzimmer (das Lehrerzimmer eines Lehrerteams) befindet. Alles ist sehr überschaubar, jeder Jahrgang bildet quasi „eine kleine Schule in der Schule“. Dadurch, und durch die regelmäßigen Teamsitzungen, wird eine gute Zusammenarbeit der Lehrer eines Jahrgangs in fachlichen und pädagogischen Fragen gewährleistet. Der schnelle Austausch über Schüler, die gemeinsamen Absprachen über das erzieherische Verhalten und die fächerübergreifenden Absprachen bei Unterrichtsinhalten sind von großer Bedeutung.

Teamsprecher

Die JKG hat, bedingt durch die 6-zügigkeit mit mehr als 1.200 Schülern, schon eine recht hohe Anzahl an Eltern und Elternvertretern. Um den Austausch und den Informationsfluss innerhalb der ⇒ *Schulpflegschaft* wie auch in der Elternschaft zu verbessern, gibt es an unserer Schule in jedem Jahrgang einen "Teamsprecher". Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stellvertreter eines jeden Jahrgangs (JG 5-10) bilden das "Jahrgangsteam". Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der neben seiner Rolle als Elternvertreter seiner Klasse auch die Funktion eines übergeordneten Ansprechpartners für seinen Jahrgang übernimmt. Dieser "Teamsprecher" ist somit für den Kontakt und den Austausch innerhalb seines Jahrgangsteams zuständig. Die gewählten Teamsprecher aus den Jahrgängen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsvorsitzenden aus der Oberstufe (JG 11 + 12) gehören dem "erweiterten" Vorstand der ⇒ *Schulpflegschaft* an. Sie leiten Informationen aus den Jahrgängen an den Vorstand weiter und unterstützen ihn tatkräftig in seiner Arbeit.

Teilkonferenz

Der Begriff Teilkonferenz wird im Abschnitt „Mitwirkungsgremien“ auf Seite 9 erläutert.

Termine

Für die Termine der ersten Sitzungen der Mitwirkungsgremien in einem Schuljahr sind bestimmte Fristen einzuhalten. Diese werden im Wahlkalender des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht, der jährlich im August herausgegeben wird. Die weiteren Termine der Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen können von den Eltern selbst festgelegt werden, sollten aber mit dem ⇒ *Klassenlehrer* (bei der ⇒ *Klassenpflegschaftssitzung*) bzw. dem Schulleiter (bei der Schulpflegschaftssitzung) abgestimmt werden. Sitzungstermine müssen so gewählt werden, dass allen Mitgliedern, auch denen mit beratender Stimme, eine zumutbare Teilnahme möglich ist. Findet die Sitzung in den Räumen der Schule statt, so sollten Sie den Termin auch dem Hausmeister mitteilen, indem Sie eine kurze Notiz in das Hausmeisterbuch schreiben.

Zu Beginn des Schuljahres werden von der Schule bereits viele Termine festgelegt. Um den Unterrichtsausfall gering zu halten, werden die Termine für ⇒ *Klassenfahrten*, Praktika, Projektwochen etc. nach Möglichkeit zusammengefasst. Die Dispositionsmöglichkeiten der Eltern sind dabei begrenzt, da äußere Einflüsse wie Abiturtermine oder zentrale Abschlussprüfungen die Termine beeinflussen. Über die Lage der Praktika, ⇒ *Klassenfahrten* usw. werden Sie aber rechtzeitig informiert. Die wichtigsten und bereits feststehenden Termine werden Ihnen im ersten Elternbrief des Schuljahres mitgeteilt. Sie finden diese aber zusätzlich noch auf der Homepage der Schule aufgelistet.

Unfall

Die Zuständigkeit und Verantwortung bei Schülerunfällen liegt beim unterrichtenden Lehrer oder der Aufsicht. Die Mitarbeiter im Schulbüro sorgen für eine evtl. Anforderung von Taxi oder Krankenwagen und leisten Hilfe bei der telefonischen Benachrichtigung der ⇒ *Erziehungsberechtigten*. Tipp: Sie sollten den Eltern ans Herz legen, die Telefonnummer aktuell zu halten und ggf. für telefonische Erreichbarkeit von Alternativpersonen (jenseits von Anrufbeantwortern) zu sorgen. Hatte ein Kind auf dem Weg zur oder von der Schule einen Unfall (oder in der Schule ohne Wissen der Verwaltung) und hat deshalb einen Arzt aufgesucht, ist anschließend unbedingt im Sekretariat ein Unfallbericht auszufüllen.

Verschwiegenheit

Es sollte als selbstverständlich erachtet werden, dass rein personenbezogene Informationen, die Elternvertreter im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, mit größter Verschwiegenheit zu behandeln sind. Behutsamkeit ist aber auch angebracht bei anderen Informationen, die, wenn sie aus dem Zusammenhang gerissen werden, auf Grund der Unkenntnis der Zuhörer falsch verstanden werden können. Informationsweitergabe sollte immer mit größtmöglicher Sensibilität und Sachlichkeit geschehen.

Versicherung

Nur gewählte Elternvertreter sind bei der Ausübung ihres ⇒ *Ehrenamtes* gesetzlich unfallversichert. Das Land NRW hat allerdings eine Rahmenversicherung abgeschlossen, die für alle ehrenamtlich Tätigen in NRW eintritt, für die nicht die gesetzliche Unfallversicherung einspringt. Über diese sind auch alle anderen in der Schule ehrenamtlich aktiven Eltern abgesichert (z.B. AG-Leiter, Elternangebote in der Mittagsfreizeit etc.). Mehr zum Thema Unfallschutz im ⇒ *Ehrenamt* finden Sie in unserem separaten Informationsblatt „Sicherheit im Ehrenamt“, das für Sie auf der Homepage der Schulpflegschaft im Downloadbereich zur Verfügung steht.

Vertretungsunterricht

Bei Verhinderung von Lehrern durch Krankheit, Fortbildung usw. wird versucht, Vertretungsunterricht zu geben. Vertretungsunterricht ist Unterricht! Vertretungsstunden sind keine „Spielstunden“ oder „Freistunden“. Die fehlende Lehrkraft, die Vertretungslehrkraft sowie die Schüler sind gemeinsam dafür Verantwortlich, dass in diesen Stunden Unterricht

stattfindet. An der JKG gibt es verschiedene Regeln und Grundsätze für Vertretungsunterricht. Sie finden diese im ⇒ *Logbuch* Ihres Kindes.

Wahlen

Die wesentlichen Wahlvorschriften finden sich im § 64 des Schulgesetzes wieder. Darüber hinaus kann die ⇒ *Schulkonferenz* zusätzliche Wahlvorschriften in einer Wahlordnung erlassen. Auch die JKG hat eine eigene Wahlordnung für die Mitwirkungsgremien, in der die an der JKG geltenden Bestimmungen (⇒ *Termine*, Einladungen, Wahlleitung, Wählbarkeit etc.) für Wahlen der einzelnen Gremien genau aufgeführt sind. Sie finden die Wahlordnung für die Mitwirkungsgremien der JKG im Anhang dieses Dokuments ebenso wie auf der Homepage der Schulpflegschaft im Downloadbereich.

Werbung

Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, also z.B. politische oder wirtschaftliche Werbung, ist an Schulen grundsätzlich verboten. Sponsoring, also die Entgegennahme von Zuwendungen von Dritten gegen Hinweise auf deren Leistung, sind dann erlaubt, wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter mit Zustimmung der ⇒ *Schulkonferenz* und des ⇒ *Schulträgers*.

Wichtige schulrechtliche Gesetze und Verordnungen des Landes NRW

Die hier aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind nachzulesen

in der **BASS**

(Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften)

Ein Exemplar der BASS liegt jeder Schule vor und muss auch den Elternvertretern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die monatlich erscheinenden, ergänzenden Amtsblätter können ebenfalls in der Schule eingesehen werden.

Jeder Elternvertreter sollte nach Möglichkeit über ein Exemplar des Schulgesetzes, die Wahl- und die Geschäftsordnung für Mitwirkungsstellen an der JKG, die Broschüre "Einfach Mitwirken" des Ministeriums sowie über diese Publikation verfügen.

Diese Schriften werden Ihnen auch über die Homepage der Schulpflegschaft der JKG kostenlos zum Download angeboten.

Schulgesetz NRW (SchulG)

Allgemeine Grundlagen	§§	1	–	9
Aufbau und Gliederung des Schulwesens	§§	10	–	28
Unterrichtsinhalte	§§	29	–	33
Schulpflicht	§§	34	–	41
Schulverhältnis	§§	42	–	56
Schulpersonal	§§	57	–	61
Schulverfassung	§§	62	–	77
Schulträger	§§	78	–	85
Schulaufsicht	§§	86	–	91
Schulfinanzierung	§§	92	–	99
Schulen in freier Trägerschaft	§§	100	–	119
Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften	§§	120	–	133

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO S I)

Allgemeine Bestimmungen	§§	1	–	9
Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7	§§	10	–	13
Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen	§§	14	–	19
Versetzungsbestimmungen	§§	20	–	27
Abschlussverfahren	§§	28	–	37
Schulabschlüsse und Berechtigungen	§§	38	–	42
Schlussbestimmungen	§§	43	–	44

Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien der Janusz Korczak-Gesamtschule

§1

Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn.
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§2

Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§3

Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter

§4

Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§5

Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§6

Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§7

Abwesenheitsvertretung

Die Mitglieder in den Schulmitwirkungsgremien können sich vertreten lassen. Diese Stellvertreter sind von den Mitwirkungsgremien zu wählen.

Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien der Janusz Korczak-Gesamtschule

§1

Einberufung

- (1) Mitglieder der Gremien sind die Vertreter, die von den jeweiligen Mitwirkungsgremien gewählt werden. Ist der Vertreter verhindert, so wird er durch einen Stellvertreter ersetzt.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§2

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.
- (3) Weitgehende Änderungsanträge sind rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Werktage vor der Konferenz, allen Mitgliedern des jeweiligen Schulmitwirkungsgremiums zugänglich zu machen. Sie sind ansonsten unzulässig.

§3

Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§4

Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (4) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§5

Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsgremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

Checkliste für Ihre Klassenpflegschaftssitzung

Wir haben versucht, Ihnen hier eine Checkliste für Ihre Sitzung in der Klassenpflegschaft zusammenzustellen. Diese erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann von Ihnen nach Bedarf erweitert werden. Eine Vorlage für eine Einladung finden Sie im Anhang.

Planung

- Planen Sie gemeinsam mit Ihrem Stellvertreter, die Themen und die Tagesordnung der Sitzung nach dem Gesprächsbedarf Ihrer Klasse.
- Sprechen Sie die geplante Tagesordnung sowie den Termin der Sitzung mit dem Klassenlehrer ab. Auch die Absprache eines gemeinsamen Sitzungstermins innerhalb der Klassen eines ganzen Jahrgangs kann sinnvoll sein, da dann der Hausmeister nur an einem Tag länger Dienst hat und die Schule z.B. nicht an mehreren Abenden geheizt werden muss. Auch Vorträge von Fachlehrern oder Referenten, die für den ganzen Jahrgang interessant sind, lassen sich auf diese Weise am besten koordinieren.
- Melden Sie Ihren Raumbedarf beim Hausmeister an (Eintrag ins Hausmeisterbuch).
- Verteilen Sie die schriftlichen Einladungen unter Beifügung evt. Beratungsunterlagen so, dass sie ihre Empfänger spätestens eine Woche vor dem Termin erreichen. Sie können dabei natürlich auch die modernen Kommunikationsmittel wie z.B. Email nutzen, sinnvoll ist aber auch die Verteilung über die Schüler und ein entsprechender Eintrag ins Logbuch.

Einladung

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie enthält mindestens:

- Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Einladenden (Vorsitzender bzw. Stellvertreter)
- Datum der Anfertigung
- Ort, Termin, Beginn und voraussichtliches Ende der Sitzung
- die Tagesordnungspunkte

Zusätzlich kann enthalten sein:

- Benennung evtl. eingeladener Gäste / Redner
- Abschnitt mit einer Empfangsbestätigung und der Möglichkeit zur Teilnahmebestätigung bzw. zur Absage
- Weiteres bzw. detaillierte Ausarbeitung der Tagesordnungspunkte nach Ihrem Bedarf

Ein Beispiel – Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung finden Sie auf Seite 28.

Sitzungsverlauf

- Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet diese.
- Er gibt eine Anwesenheitsliste herum, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
- Er sucht oder benennt einen Protokollführer.
- Das Protokoll der letzten Sitzung wird verteilt und über die Genehmigung wird abgestimmt.
- Weitere Anträge zur Tagesordnung werden erfragt und ins Protokoll genommen.
- Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Der Vorsitzende enthält sich weitestgehend der eigenen Meinung, macht sie ausdrücklich deutlich oder übergibt die Sitzungsleitung vorübergehend an seinen Stellvertreter. Wortbeiträge werden nach einer Rednerliste zugelassen.
- Abstimmungsergebnisse, Beschlüsse und Anträge müssen im Protokoll festgehalten werden.
- Der Vorsitzende schließt die Sitzung. (Feierabend des Hausmeisters beachten - 22 Uhr)

Protokoll

Das Protokoll erfolgt in schriftlicher Form durch den in der Sitzung benannten Protokollführer. Es besteht Formfreiheit, das Protokoll kann also z.B. als normale Niederschrift, in tabellarischer Form oder auch durch das Ausfüllen eines Formulars erfolgen.

Es enthält allerdings mindestens:

- Bezeichnung der Versammlung / der Sitzung
- Name des Protokollführers
- Ort, Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnungspunkte
- Festhalten wesentlicher Beiträge in der Zusammenfassung
- Festhalten von Anträgen und Beschlüssen im Wortlaut
- Festhalten des Stimmenverhältnisses bei Abstimmungen
- Festhalten von ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden

An der JKG gibt es für das Protokoll von Sitzungen und Konferenzen ein von der Schule erstelltes Formular. Sie können, müssen dies aber nicht benutzen. Bei Bedarf sprechen Sie bitte Ihren Klassenlehrer an.

Nach der Sitzung

Das Protokoll sollte allen Mitgliedern des Mitwirkungsorgans (auch den abwesenden) zur Verfügung gestellt werden. Es muss zur nächsten Sitzung vorliegen und genehmigt werden. Der Vorsitzende setzt die Beschlüsse des Gremiums um und stellt beschlossene Anträge an der zuständigen Stelle.

Beispiel - Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung

Name / Anschrift und
Erreichbarkeit des Einladenden
(Vorsitzender / Stellvertreter)

Ort, Datum

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte und Klassenlehrer der Klasse

hiermit laden wir Sie herzlich zu einer Sitzung der Klassenpflegschaft (Elternabend) ein.

Die Sitzung findet statt

am Dienstag, 25.08.2020

von 19:30 Uhr bis ca. 21:00 Uhr

im Klassenraum der Klasse ... (Raum Nr. ...)

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Situation der Klasse (Beispiel)
3. Unterrichtsinhalte im 2. Schulhalbjahr (Beispiel)
4.
5. (Hier fügen Sie alle Punkte ein, die Sie besprechen möchten)
6.
7. Verschiedenes

Bitte füllen Sie den untenstehenden Abschnitt aus, und geben diesen dann über die Klasse an uns zurück. Wir freuen uns über Ihr zahlreiches Erscheinen und verbleiben bis dahin mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Stellvertreter

✂-----

Name: _____

Ich habe / Wir haben die Einladung zum Klassenpflegschaftsabend erhalten und

- nehme/n teil
 nehme/n nicht teil

Unterschrift

Abkürzungen aus dem Schulalltag

Abi	Abitur
AD(H)S	Aufmerksamkeits- Defizit- Syndrom
AG	Arbeitsgemeinschaft
AK	Arbeitskreis
AL	Arbeitslehre
AL	Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin
APO-GOST	Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe
APO-S I	Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 (Jg. 5-10)
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
Bili	Bilingualer Unterricht
BR	Bezirksregierung
BUS	Beruf und Schule
D	Deutsch
DuG	Darstellen und Gestalten
DL / DidL	Didaktische Leitung
E	Englisch
E-Kurs	Erweiterungs-Kurs
F	Französisch
FbA	Fachbezogener Ausgleichsunterricht
FESCH	Forum Eltern Schule
FK	Fachkonferenz
FHR	Fachhochschulreife (12. Klasse gymnasiale Oberstufe)
Fö	Förderunterricht
FöV	Förderverein
FOR	Fachoberschulreife (Realschulabschluss)
FORQ	Fachoberschulreife mit Qualifikation (Berechtigung zum Besuch der OS)
FSR / HA10	Fachschulreife (Hauptschulabschluss)
FuA	Fachunabhängiger Ausgleichsunterricht
GE	Gesamtschule
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GGG	Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule
G-Kurs	Grundkurs
GL	Gesellschaftslehre (Erdkunde, Politik, Geschichte)
GU	Gemeinsamer Unterricht
GY	Gymnasium
HA 9 / HA 10	Hauptschulabschluss - nach Klasse 9 / nach Klasse 10
HS	Hauptschule
HW	Hauswirtschaft

IF / INF	Informatik
I-Klasse	Integrations-Klasse
IGS	Integrations-Gesamtschule
KiF	Kollegiums interne Fortbildung
KM	Kultusminister
KMK	Kultusministerkonferenz
Konf.	Konferenz
KP	Klassenpflegschaft
LEiS-NRW	Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V.
LK	Lehrerkonferenz
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
M	Mathematik
MR	Ministerialrat
MSU	Muttersprachlicher Unterricht
MU	Musik
NW	Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
OA	Offenes Angebot
OS	Oberstufe
REL	Religion
RP	Regierungspräsident
S	Spanisch
Sek. I	Sekundarstufe I (5. – 10. Schuljahr)
Sek. II	Sekundarstufe II (11. – 13. Schuljahr)
Schilf	Schulinterne Lehrerfortbildung
SchulG	Schulgesetz
SK / SchuKo	Schulkonferenz
SL	Schulleitung
SLV	Schulleitervereinigung
SP	Schulpflegschaft
SP	Sport
SV	Schülervertretung
SW / SoWi	Sozialwissenschaft
TC	Technik
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
ToT	Tag der offenen Tür
Tut	Tutorenstunde
VERA	Vergleichsarbeiten (Lernstandserhebung in Jahrgang 8)
WP I	Wahlpflichtfach 1
WP II	Wahlpflichtfach 2

Adressen

Schule

Janusz Korczak - Gesamtschule
Schledebrückstraße 170
33334 Gütersloh
T. 0 52 41 / 505 281 10
F. 0 52 41 / 505 281 31
Internet: www.jkg-gt.de
E-Mail: sekr@jkg-gt.de

Die aktuellen Telefonnummern der Beratungslehrer sowie der einzelnen Teamzimmer entnehmen Sie bitte dem Logbuch Ihres Kindes.

Schulpflegschaft

Schulpflegschaft der Janusz Korczak - Gesamtschule
Postanschrift wie die Schule
Internet: www.eltern.jkg-gt.de
E-Mail: schulpflegschaft@eltern.jkg-gt.de

Förderverein

Förderverein der Janusz Korczak - Gesamtschule
Postanschrift wie die Schule
Internet: www.foerderverein.jkg-gt.de
E-Mail: vorstand@foerderverein.jkg-gt.de

Schulträger

Stadt Gütersloh
Fachbereich Schule und Jugend (Abt. 40.3 – Schulen)
Friedrich-Ebert-Straße 54
33330 Gütersloh
T. 0 52 41 / 82 - 2273 (Schülerfahrkosten)
T. 0 52 41 / 82 - 3236 (Schulanmeldung / Zuschussangelegenheiten)
Internet: www.schulen.guetersloh.de (Schulportal)

Schulaufsicht

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 44 (Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, PRIMUS-Schule)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
T. 0 52 31 / 71 - 4410
F. 0 52 31 / 71 - 824410
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Landeselternvertretung

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V.
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
T. 0231 / 58694703
Internet: www.leis-nrw.de
E-Mail: info@leis-nrw.de

Internetlinks

Internetseiten der Schule

Janusz Korczak - Gesamtschule	www.jkg-gt.de
Förderverein	www.foerderverein.jkg-gt.de
Schulpflegschaft	www.eltern.jkg-gt.de

Internetseiten der Stadt / des Kreises Gütersloh

Schulportal der Stadt Gütersloh	www.schulen.guetersloh.de
Stadt Gütersloh	www.guetersloh.de
Kreis Gütersloh	www.kreis-guetersloh.de

Internetseiten zur Elternmitwirkung

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V.	www.leis-nrw.de
Kreisschulpflegschaft Gütersloh	www.ksgt.de
Stadtschulpflegschaft Gütersloh	www.ssp-gt.chayns.net
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule	www.ggg-bund.de
FESCH – Forum Eltern und Schule	www.weiterbildung-fuer-schulen.de

Internetseiten zu Schulgesetzen und schulrechtlichen Inhalten

Bildungsportal NRW	www.bildungsportal.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	www.bezreg-detmold.nrw.de

Weitere Links zu interessanten Webseiten mit schulrelevanten Inhalten finden Sie auch auf der Homepage der Schulpflegschaft.